

Der Bürgermeister

Hilden, den 06.01.2010

AZ.: IV/60.1 - Ho



Hilden

WP 04-09 SV
60/113/1

Beschlussvorlage

öffentlich

Antrag der Fraktion Bürgeraktion Hilden auf Vorlage des Entwurfes einer Baumschutzsatzung

Beratungsfolge:	Sitzung am:	Abstimmungsergebnis(se) (für eigene Notizen)		
		ja	nein	Enthaltungen
Stadtentwicklungsausschuss	20.01.2010			
Personalausschuss	10.02.2010			
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz	22.02.2010			
Rat der Stadt Hilden	17.03.2010			
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz	03.05.2010			
Rat der Stadt Hilden	12.05.2010			
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz	08.09.2010			
Rat der Stadt Hilden	29.09.2010			

Beschlussvorschlag:

„Der Rat der Stadt Hilden fasst nach Vorberatung im Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz folgenden Beschluss:

1. die als Anlage der Sitzungsvorlage beigefügte Baumschutzsatzung wird mit der Maßgabe beschlossen, dass die anschließende Umsetzung keine Personalkosten verursachen darf.

Der Bürgermeister wird beauftragt, alle erforderlichen Maßnahmen in die Wege zu leiten.

Alternativ

2. Die als Anlage der Sitzungsvorlage beigefügte Baumschutzsatzung wird beschlossen unter Berücksichtigung der Ziffern 1. bis 4. und 8. des Antrages der FDP – Fraktion vom 17.03.2010 und der Maßgabe, dass die anschließende Umsetzung keine Personalkosten verursachen darf.

Der Bürgermeister wird beauftragt, alle erforderlichen Maßnahmen in die Wege zu leiten.“

Alternativ

3. Die Herbeiführung einer Baumschutzsatzung wird abgelehnt.

Produktnummer	130101 010607	Bezeichnung	Grünflächen, Spielplätze und Fließgewässer Verwaltungsdienstleistungen für das Baudezernat
Investitions-Nr.:			
Mittel stehen zur Verfügung:		Nein	
Haushaltsjahr:			

Der Mehrbedarf besteht für folgendes Produkt:

<u>Kostenstelle</u>	<u>Kostenträger</u>	<u>Konto</u>	<u>Betrag €</u>
Die Deckung ist durch folgendes Produkt gewährleistet:			
<u>Kostenstelle</u>	<u>Kostenträger</u>	<u>Konto</u>	<u>Betrag €</u>

Finanzierung:
Sitzung StEA 19.08.2009
 Finanzielle Auswirkungen sind zur Zeit nicht quantifizierbar.
Sitzung StEA 20.01.2010
 Personalkosten inkl. Sachkosten bei Amt 66 in Höhe von € 40.260 und bei Amt 60 in Höhe von € 35.040

Vermerk Kämmerer:
Sitzung StEA 19.08.2009
 Vor dem Hintergrund der "schwierigen" Haushaltslage 2010 sollte eine Entscheidung erst dann getroffen werden, wenn die gesamten finanziellen Auswirkungen bekannt sind.
Sitzung StEA 20.01.2010
 Die ermittelten Personal- und Sachkosten sind im Entwurf 2010 nicht enthalten. Sie würden das aktuelle Defizit von rd. 6,3 Mio. € im Haushalt 2010 und natürlich auch in den Folgejahren um rd. 75.000,- € jährlich erhöhen.
 Daher lässt die Finanzlage eine Finanzierung - ohne Verzicht auf andere Projekte - zurzeit nicht zu.

Gesehen Klausgrete

Personelle Auswirkungen

Sitzung StEA 19.08.2009

sind zurzeit nicht quantifizierbar

Im Stellenplan enthalten:			
Planstelle(n): Im Stellenplan stehen für diesen Aufgabenbereich keine Planstellen zur Verfügung.			
Vermerk Personaldezernent gesehen Danscheidt			

Sitzung StEA 20.01.2010

neu: 50 % TVÖD 9 Amt 66

neu: 50 % TVÖD 8 Amt 60

Im Stellenplan enthalten:	
Planstelle(n): Im Stellenplan stehen für diesen Aufgabenbereich keine Planstellen zur Verfügung.	
Vermerk Personaldezernent gesehen Danscheidt	

Erläuterungen und Begründungen:

In der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses vom 04.02.2009 stellte die Fraktion Bürgeraktion Hilden den Antrag, die Neufassung einer Baumschutzsatzung und den Entwurf einer Baumschutz – Richtlinie als Selbstverpflichtung für die Stadt Hilden und ihre städtischen Tochtergesellschaften zu erstellen und zur Ratssitzung am 01.04.2009 vorzulegen.

Im Zuge der weiteren Beratung beschloss der Stadtentwicklungsausschuss daraufhin in seiner Sitzung vom 18.03.2009 den Antrag zurückzustellen und beauftragte die Verwaltung den Entwurf einer Baumschutzsatzung unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung zu erarbeiten. Dabei sollte versucht werden, durch großzügigere Regelungen den Arbeitsaufwand für die Verwaltung zu minimieren. Dieser Entwurf sollte dann Basis für eine weitere Diskussion über die Einführung einer Baumschutzsatzung sein.

Vor dem Hintergrund dieses Beschlusses hat die Verwaltung auf Grundlage der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes und der alten Hildener Satzung unter Berücksichtigung der Auswertung von Satzungen der Städte aus dem Kreisgebiet und benachbarter Großstädte den beiliegenden Entwurf einer neuen Hildener Baumschutzsatzung erarbeitet. Insbesondere die geschützten Baumarten und der Baumumfang, ab dem der Schutz der Satzung einsetzen soll, wurden nach zuvor erwähnter Auswertung der Satzungen festgelegt.

Trotz aller Erleichterungen ist der anfallende Beratungs- und Kontrollaufwand einschließlich der notwendigen Verwaltungsverfahren mit dem vorhandenen Personal nicht abzudecken.

Mit Schreiben vom 21.07.2009 beantragte nunmehr die Fraktion BA Hilden den Tagesordnungspunkt „Baumschutzsatzung“ für die Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 19.08.2009 vorzusehen.

Da die Angelegenheit aufgrund der Beschlusslage verwaltungsseitig als nicht eilbedürftig angesehen wurde, sind konkrete Angaben zum Personalaufwand sowohl im technischen Bereich wie auch für die verwaltungsseitige Bearbeitung zurzeit nicht möglich.

gez. Günter Scheib

zusätzliche Erläuterungen und Begründungen:

Der Antrag auf Erlass einer Baumschutzsatzung wurde durch die Fraktion Bürgeraktion Hilden in der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses vom 04.02.2009 eingebracht und in der Sitzung des STEA vom 18.03.2009 erstmals beraten. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Personalausschuss am 10.02.2010 tagt, vertritt die Verwaltung die Auffassung die weitere Beratung trotz Bildung des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz (Sitzung am 22.02.2010) beim Stadtentwicklungsausschuss zu belassen.

Die aufgrund der Beschlussfassung vom 18.03.2009 erstellte Sitzungsvorlage WP 04-09 SV 60/113 war in der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses vom 19.08.2009 ohne Abstimmung zurückgestellt worden, um zum Personalbedarf und zum Schutzzumfang von Bäumen Erfahrungen anderer Gemeinden zu hinterfragen.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen stellte zudem folgenden Antrag – **siehe Anlage 1** –

„Die Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN beantragt, den Entwurf der Baumschutzsatzung in folgenden Punkten zu ändern:

§ 3 (2) – Es sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm zu schützen

§ 3 (4) - Birken und Weiden sollen unter die Baumschutzsatzung fallen.

§ 6 (1) h) – Grundstücke unter 300 m² sind nicht von den Verboten nach § 4 auszunehmen“

Hierzu bleibt folgendes anzumerken:

Entsprechend der Stellungnahme des Tiefbau- und Grünflächenamtes als zuständigem Fachamt bestehen gegen eine Reduzierung des Stammumfanges auf 80 cm keine grundsätzlichen Einwände. Diese Reduzierung entspricht einem mittleren Wachstum von drei Jahren. Die Anzahl der geschützten Bäume erhöht sich dabei nur unwesentlich.

Es gibt aber zwei Punkte zu bedenken; zum einen besteht die Gefahr, dass viele Eigentümer Bäume und Aufwuchs entfernen werden, bevor diese kritische Marke erreicht wird. In vielen älteren Gärten dürften ökologisch wichtige Baumheckenstrukturen jüngeren Alters gefährdet werden. Zum anderen wird eine Kontrolle erschwert, da die geschützten Bäume vom Kronenvolumen kleiner werden und daher auf Luftbildern nicht auffällig und von Standorten außerhalb eines Grundstücks nicht unbedingt feststellbar sind. Nach dem Landschaftsschutzgesetz NRW kann in der gemeindlichen Satzung aber kein Betretungsrecht festgeschrieben werden.

Zur Aufnahme der Baumarten Weiden und Birken in den Schutzbereich der Baumschutzsatzung wird festgehalten, dass hiergegen keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Zu den Weiden ist allerdings anzumerken, dass sie im Hildener Innenbereich nicht stark verbreitet sind, da sie in der geschützten Größenordnung schon stark bruchgefährdet sind.

Der Aufwand für die Herstellung der Verkehrssicherheit wird als groß beurteilt. Weidenarten sind in der Regel nicht langlebig. Ein langfristiger Erhalt von großen Weiden ist daher nicht wahrscheinlich. Eine Unterschützstellung bedeutet daher voraussichtlich keinen verbesserten Schutz für den Erhalt von Weiden. Bei den Birken könnte es aus gesundheitlichen Gründen zu grundsätzlichen Problemen mit Betroffenen kommen. Hier erscheint es äußerst problematisch Ausnahmen zu definieren, da die Frage gesundheitlicher Probleme sich nicht auf bestimmte Baumarten beschränken lässt.

Verwaltungsseitig wird empfohlen nicht zuletzt vor dem Hintergrund des seinerzeit gewünschten (STEa vom 18.03.09) „reduzierten Verwaltungsaufwandes“ Birken und Weiden nicht der Baumschutzsatzung zu unterwerfen.

Auf die Ausdehnung der Bestimmungen des § 4 Baumschutzsatzung auf Grundstücke mit einem Flächeninhalt unter 300 m² bestehen laut Aussage des Fachamtes Bedenken, da hier neben den Problemen mit der Belichtung - Beschattung - der Wohnräume das Problem hinzukommt, dass aus Platzgründen auf dem Grundstück - im Hinblick auf den Kronendurchmesser eines ausgewachsenen Baumes - in der Regel keine Nachpflanzung für einen gefällten Baum auf diesem Grundstück möglich ist.

Diese Problematik muss auch vor dem Hintergrund der Grenzabstandsregelung des Nachbarrechts NRW und unter Berücksichtigung der Abstände gem. § 3 (4) e des Satzungsentwurfes gesehen werden. Unter Berücksichtigung des Platzbedarfes eines Baumes im ausgewachsenen Zustand dürften hier Schwierigkeiten bei der Grundstücksnutzung und damit Fällanträge vorprogrammiert sein. Es wird darauf hingewiesen, dass die Größenregelung bereits Gegenstand der alten Hildener Satzung war.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass die durchschnittliche Größe der Hausgrundstücke – besonders in jüngeren Bebauungsplanbereichen – schon stark unter die 300m² - Grenze gefallen ist. Eine Grundstücksgröße von rund 160m² ist keine Seltenheit. Hierzu wird auf **Anlage 2 – Lageplan** - hingewiesen, in der beispielhaft die Platzproblematik dargestellt ist. Insofern gilt auch hier die Empfehlung, es bei der verwaltungsseitig angedachten Grundstücksgröße zu belassen.

Hinsichtlich des Personalbedarfs wurden Kommunen verschiedener Größenordnungen befragt. In der überwiegenden Anzahl der befragten Gemeinden werden Beschäftigte des technischen und des allgemeinen Verwaltungsdienstes zur Ausführung von Aufgaben nach der Baumschutzsatzung eingesetzt. Lediglich in einer Kommune (Erkrath) werden Tätigkeiten auch an einen externen Baumgutachter vergeben.

Das Ergebnis der Umfrage ist in der als **Anlage 3 beigefügten Tabelle** dargestellt. Die Angaben zum prozentualen Anteil der Baumschutzangelegenheiten am Stellenumfang des jeweiligen Mitarbeiters beruhen auf Schätzungen der auskunftgebenden Stelle.

Festzustellen ist, dass – unabhängig von Fallzahlen - die Einstufung der für die Aufgaben des Baumschutzes eingesetzten Mitarbeiter zwischen Eingangsamt gehobener Dienst und Endamt mittlerer Dienst schwankt.

Die Aufgaben nach der Baumschutzsatzung umfassen in einem nicht unerheblichen Maße Beratungsgespräche - in Form von Telefonaten oder persönlichen Gesprächen vor Ort - die, sollte nicht doch ein Antrag auf Befreiung von den Bestimmungen der Baumschutzsatzung gestellt werden, nur erschwert Eingang in die Arbeitsplatzbeurteilung finden. Bei einer reinen Fallstatistik würden die Gespräche keine Berücksichtigung finden. Aus diesen Gründen wurden die Personalkosten nicht auf einen Fall heruntergerechnet. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen in der **SV 60/104 – Anlage 4** – hingewiesen.

Beratungsgespräche zu Fragen des Baumschutzes werden im Übrigen natürlich auch derzeit schon geführt, da die Bürger nach bestehenden Schutzbestimmungen für Bäume fragen. Hier wird auf das Bau- und Planungsrecht (geschützter Baumbestand in Bebauungsplänen) sowie die Bestimmungen des Nachbarrechts NRW und damit auf den Privatrechtsweg verwiesen. Aus den Erfahrungen mit der damaligen Hildener Baumschutzsatzung bis Ende 1999 kann festgehalten werden, dass die beiden eingesetzten Mitarbeiter mit der fachtechnischen und verwaltungsmäßigen Abwicklung von 253 Fällen = Bescheiden ausgelastet waren.

Zu Fallzahlen im Allgemeinen wird auf die SV 67 / 75 des damaligen Fachamtes - **Anlage 5** – und

die Fallfortschreibung bis 09/1999 – **Anlage 6** (wegen Außerkraftsetzen der Satzung nicht mehr vorgelegt) verwiesen. Die v.g. Fallzahl - **siehe auch Anlage 3** - ergibt sich aus dem Zeitraum Oktober 98 bis September 99 einschl. unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Anzahl OWiG - Verfahren.

Mit einem Bescheid über eine Fällgenehmigung- oder Versagung ist ja der Vorgang nicht abgeschlossen, da sich an die Bescheiderteilung die Überwachung der Rechtsfolgen anschließt.

Im Falle einer genehmigten Fällung mit der Auflage z.B. einer Ersatzpflanzung wäre die fristgerechte Einhaltung dieser Forderung zu überwachen. Dies bedeutet die Durchführung einer Ortsbeachtung nach Ablauf der gesetzten Frist zur Durchführung der Ersatzpflanzung. Sollte diese nicht vorgenommen worden sein, wäre die zwangsweise Durchsetzung des Pflanzgebotes - letztlich bis zur Durchführung eines verwaltungsgerichtlichen Streitverfahrens – die Folge.

Vor dem Hintergrund der dem Tiefbauamt vorliegenden Fallzahlen aus der Vergangenheit geht die Verwaltung derzeit von vergleichbaren zukünftigen Fallzahlen aus, da es keine Hinweise auf eine veränderte Haltung der Bevölkerung zum Baumschutz gibt.

Auf der Grundlage der seinerzeitigen Erfahrungen ist nach Auffassung der Verwaltung eine vergleichbare Personalausstattung und Aufgabenteilung zwischen den Fachämtern – Tiefbau- und Grünflächenamt und dem Bauverwaltungs- und Bauaufsichtsamt - vorzusehen. Für die fachliche Bearbeitung im Sachgebiet Grünflächen und Forst wird – vorbehaltlich einer endgültigen Überprüfung durch das Sachgebiet Organisation - vorerst eine halbe Stelle nach TVöD EG 9 und zur nachgehenden verwaltungstechnischen Unterstützung und Abwicklung im Sachgebiet Bauverwaltung vorläufig anteilig 50 % der Stelle eines Sachbearbeiters nach TVöD EG 8 vorzusehen sein, da die durch Erlass einer Baumschutzsatzung zusätzlich entstehenden Aufgaben nicht durch das vorhandene Personal abgedeckt werden können. Hierdurch würden im Jahr rund € 75.300 zusätzlich an Personalkosten entstehen.

Alternativ bestünde auch die Möglichkeit, dem Beispiel des Landes NRW in der Normprüfung in der Gesetzgebung zu folgen und beim Erlass der Satzung gleichzeitig ihr Außerkrafttreten zu einem bestimmten Termin festzulegen. Hierdurch wäre es möglich, vor Auslaufen der Frist die Notwendigkeit des Fortbestehens zu prüfen und ggfls. Änderungen zu beschließen. Für die Ausführung des Ortsrechtes benötigtes Personal könnte damit zunächst befristet beschäftigt werden.

gez. Horst Thiele

zusätzliche Erläuterungen und Begründungen:

In der Sitzung des Rates am 17.03.2010 stellte die FDP – Fraktion den als Anlage beigefügten Änderungsantrag, mit dem im Wesentlichen die Anzahl der geschützten Bäume reduziert wird.

Inhaltlich bleibt lediglich zu nachstehenden Ziffern folgendes anzumerken:

zu Ziffer 4.:

Ergänzung § 3 Abs. 4 um Buchstabe f

Wenn diese Satzung nur für Bäume auf Grundstücken, die 600m² und größer sind gilt, ist auch § 6 Abs. 1 Buchstabe h entsprechend zu ändern.

zu Ziffer 5.:

Ergänzung § 4 Abs. 1

Da die Satzung für das gesamte Stadtgebiet und für alle Bäume im Sinne des § 2 – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse – gilt, bedarf es dieser Ergänzung nicht.

zu Ziffer 6.:

Streichung § 4 Abs. 2 vorletzter Satz

Da die materiellen Verbotsvorschriften der Satzung natürlich auch für städtische Bäume gelten, sollte dieser Satz im Interesse der Glaubwürdigkeit nicht gestrichen werden.

Die Stadt muss aber im Rahmen ihrer Eigenverantwortung und Zuständigkeit für die Überwachung des Ortsrechtes handlungsfähig sein und Maßnahmen an städtischen Bäumen durchführen dürfen.

zu Ziffer 8.:

s. a. zu Ziffer 4.

Eine Streichung kann nach Auffassung der Verwaltung nicht gemeint sein, sondern allenfalls eine Änderung der Grundstücksgröße.

zu Ziffer 9.:

Komplettstreichung von § 7

Dies würde die Zielrichtung einer Baumschutzsatzung ad absurdum führen.

Im Falle von Ausnahmegenehmigungen sollten bei ernstgemeinter Baumschutzabsicht auch Ersatzverpflichtungen in Form von Pflanzungen oder Geld greifen (s. a. Mustersatzung).

Andernfalls wäre eine Baumschutzsatzung entbehrlich.

zu Ziffer 10.:

Streichung von § 11 letzter Satz

Eine Zustimmung zum Grundstückszutritt erleichtert das Verwaltungshandeln.

Eine Streichung würde einen erhöhten Aufwand bedeuten und nur über ein Erzwingen des Zutrittsrechtes eine sachgerechte Entscheidung ermöglichen.

Verwaltungsseitig wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass die Umsetzung einer Baumschutzsatzung ohne Bereitstellung von hierfür erforderlichen Ressourcen nicht möglich ist.

gez. Horst Thiele

Auszug aus der Niederschrift

Beschlussvorlage öffentlich		SV-Nr.: WP 04-09 SV 60/113/1
Betreff:	Antrag der Fraktion Bürgeraktion Hilden auf Vorlage des Entwurfes einer Baumschutzsatzung Antrag der Fraktion Bürgeraktion Hilden auf Vorlage des Entwurfes einer Baumschutzsatzung Antrag der Fraktion Bürgeraktion Hilden auf Vorlage des Entwurfes einer Baumschutzsatzung Antrag der Fraktion Bürgeraktion Hilden auf Vorlage des Entwurfes einer Baumschutzsatzung Entwurf einer Baumschutzsatzung; Antrag der Fraktion Bürgeraktion Hilden Antrag der Fraktion Bürgeraktion Hilden auf Vorlage des Entwurfes einer Baumschutzsatzung	

20.01.2010 Stadtentwicklungsausschuss

TOP 4.1

Herr Burchartz beantragte, die Sitzungsvorlage in den Umweltausschuss zu verweisen. Hierauf erinnerte Herr Weinrich an den politisch gewünschten Beratungsweg. Verwaltungsseitig sei man dem nachgekommen. Gleichwohl unterstütze er den Verweisungsantrag. Dem schlossen sich die Herren Dr. Schnatenberg und Scholz an. Frau Alkenings erklärte, sie habe den Punkt auf die Tagesordnung des Stadtentwicklungsausschusses genommen, um eine inhaltliche Beratung vor der Sitzung des Personalausschusses zu ermöglichen.

Nach einstimmiger Beschlussfassung durch den Stadtentwicklungsausschuss wurde dem Verweisungsantrag stattgegeben.

Beschlussvorschlag:

Ohne Aussprache wurde die Beratungsvorlage an den Umweltausschuss verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

10.02.2010 Personalausschuss

TOP 3

Herr Probach erklärte, dass seine Fraktion grds. an einer Baumschutzsatzung festhalten möchte, er aber hinsichtlich des Sparzwangs der Stadt keine Möglichkeit sehe, den Personalbestand für diese Aufgabe aufzustocken. Er sehe eine Beschlussfassung über die Baumschutzsatzung eher beim Umwelt- und Klimaausschuss, der für Umweltfragen zuständig sei. Zudem könnten auch Ehrenamtler die Stadt in dieser Hinsicht unterstützen.

RM Brehmer sprach sich grds. für eine Baumschutzsatzung aus, gab aber zu bedenken, dass bereits die damals unter Rot-Grün eingereichte Satzung nicht zum Tragen gekommen sei, weil sie zu

personalintensiv gewesen sei. Auch wenn es hier um zusätzliches Personal und damit um eine Angelegenheit des Personalausschusses gehe, so sei es doch ein Novum, dass eine solche Entscheidung vor dem Fachausschuss getroffen würde. Er schlug vor, eine Satzung ausarbeiten zu lassen und wenn sich dann ein Personalmehrbedarf ergeben würde, diesen nur mit entsprechenden Deckungsvorschlägen vom Fachausschuss genehmigen zu lassen.

Herr BGM Thiele teilte mit, dass die Beratungsfolge dem damaligen Wunsch der BA (erst StEA, dann PA und erst danach UmweltA) entspreche.

Der Vorsitzende, Dr. Bommermann, befürwortete die fachliche Beratung und sprach sich zwar auch für eine Satzung aus, aber gegen zusätzliches Personal.

RM Toska bemerkte, dass der Baumschutz ohne eine entsprechende Satzung nicht möglich sei, schloss aber zusätzliches Personal dafür nicht gänzlich aus.

RM Corbat hingegen teilte mit, dass seine Fraktion gegen die Baumschutzsatzung und auch gegen zusätzliches Personal sei.

Der Vorsitzende ließ sodann über den weitestgehenden Vorschlag abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Beschlussfassung wird anheim gestellt.

Beschluss in der Sitzung des Personalausschusses:

Eine Baumschutzsatzung soll mit der Maßgabe vorgelegt werden, dass die anschließende Umsetzung ohne zusätzliches Personal vorgenommen wird bzw. unter Angabe eines entsprechenden Deckungsvorschlags für die evtl. entstehenden Personalkosten.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen

CDU-Fraktion:	nein
SPD-Fraktion:	ja
FDP-Fraktion:	nein
BA-Fraktion:	ja
Fraktion Bündnis90/Die Grünen:	ja
dUH-Fraktion:	ja

22.02.2010 Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz

TOP 5

Sowohl Frau Donner als auch Herr Burchartz stellten fest, dass sie für den Erlass einer Baumschutzsatzung stimmen werden. Die Umsetzung müsse aber kostenneutral geschehen.

Herr Burchartz konnte außerdem die in der Sitzungsvorlage genannten Kosten nicht nachvollziehen. Im Übrigen könne man auch dem Beispiel des Landes zur Befristung von Regelung folgen.

Herr Danscheidt machte klar, dass Kontrollen und evtl. Zwangsmaßnahmen personellen Aufwand und damit Kosten verursachen. Dies gelte auch für die Dauer einer evtl. Befristung.

Herr Hanten verwies auf eine mögliche ehrenamtliche Unterstützung z.B. durch den BUND.

Der Bürgermeister, Herr Thiele, erwiderte, dass sich an Kontrollen anschließende Zwangsmaßnahmen nur durch die Stadt erlassen und durchgesetzt werden können. Er verdeutlichte weiterhin, dass personelle Kapazitäten nach der Kienbaum-Untersuchung vor einigen Jahren nicht mehr vorhanden wären. Wenn „Baumschutz“ ernst genommen wird, dann müssten auch Kosten für eigenes oder externes Personal akzeptiert werden.

Nach einer sich anschließenden Diskussion über den Schutz von Birken und Weiden zog Frau Vogel den Antrag von Bündnis 90/Die Grünen zurück.

Anschließend ließ die Vorsitzende über den Erlass einer Baumschutzsatzung abstimmen, wobei die anschließende Umsetzung keine Kosten verursachen dürfe.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen

CDU-Fraktion: Nein

SPD-Fraktion: Ja

FDP-Fraktion: Ja

BA-Fraktion: Ja

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Ja

dUH-Fraktion: Nein

17.03.2010 Rat der Stadt Hilden

TOP 11.2

Rm. Dr. Haupt reichte für die FDP-Fraktion folgenden Änderungsantrag ein:

Der Rat der Stadt Hilden möge folgende Änderungen in dem vorliegenden Satzungsentwurf zum Schutz des Baumbestandes beschließen:

1. § 3 Abs. (2): „Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 90 cm..." ändern in: „Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm..."
2. § 3 Abs. (2): „Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 90 cm beträgt und mindestens zwei Stämme einen Mindestumfang von 30 cm aufweist." ändern in: „Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 100 cm beträgt und mindestens zwei Stämme einen Mindestumfang von 40 cm aufweisen."
3. § 3 Abs. (4)e: „...ganz oder teilweise näher als 4,00 m zu Außenwänden ..." ändern in: „...ganz oder teilweise näher als 5,00 m zu Außenwänden ..."
4. hinter § 3 Abs. (4)e einfügen: „f) *Bäume, die auf Grundstücken von weniger als 600 m² wachsen.*"
5. § 4 Abs. (1): hinter „... ist es verboten, geschützte Bäume ..." einfügen: „... *im privaten Eigentum wie auch im Eigentum der Stadt Hilden ...*"
6. § 4 Abs. (2): streichen: „Ebenso fällt nicht unter dieses Verbot Vorschrift dieser Satzung beachtet werden."
7. hinter § 6 Abs. (1)f einfügen: „*der Baum dafür verantwortlich ist, dass die von ihm abgedeckte Hausfassade ständig durchfeuchtet ist,*"
8. § 6 Abs. (1)h streichen (s. § 3 Abs. (4)f)
9. § 7: streichen
10. § 11: streichen: „Verweigert der Eigentümer ... Würdigung des Sachverhalts."
11. § 13: hinzufügen: „*Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des*

31.12.2014 außer Kraft. Die Verwaltung hat im zuständigen Ausschuss jährlich über die Erfahrungen mit der Umsetzung dieser Satzung zu berichten."

Begründung:

Die zu beschließende Baumschutzsatzung sollte in der Lage sein, eine Brücke zu schlagen zwischen größtmöglicher Freiheit und Selbstbestimmung der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Hilden, die sich auch ausdrücken in der eigenverantwortlichen Verfügung über ihr Eigentum, und einem wirkungsvollen Erhalt der zentralen Lebensgrundlagen aller Menschen, zu denen in hohem Maße die Pflege von Umwelt und Natur, von Klima, Boden und Vegetation, von Wasserhaushalt und Stadtlandschaft gehören.

Im Hinblick auf den Umfang des Änderungsantrages schlug Bürgermeister Thiele vor, hierüber zunächst noch einmal im Fachausschuss zu beraten.

Der Antrag wurde zur erneuten Beratung zurückverwiesen an den Umwelt- und Klimaschutzausschuss

03.05.2010 Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz

TOP 10

Frau Donner wies auf die Beschlussfassung im Personalausschuss, die nach ihrer Auffassung anders ausgefallen sei.

Dies bestätigte Herr Danscheidt, nach der Vorberatung im UKS sollte die Umsetzung personalkostenneutral erfolgen. Im Beschlussvorschlag müsse es somit heißen, dass keine zusätzlichen Personalkosten anfallen dürften.

Herr Burchartz äußerte sich erfreut über die Absicht, nunmehr über eine Baumschutzsatzung zu beschließen. Er beantragte allerdings eine Vertagung, um vorab sachlich fundierte Beratungen in den Fraktionen durchführen zu können.

Frau Vogel stellte eine Anfrage zur Größe der betroffenen Grundstücke bzw. den vorgesehenen Ersatzpflanzungen. Die Anfrage ist der Niederschrift als Anlage 6 beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Beschlussfassung über die Vorlage wird vertagt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

12.05.2010 Rat der Stadt Hilden

TOP 8.1

Die Vorlage war zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt worden.

Anlage 1 SV 60/113

**BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN**
FRAKTION HILDEN

Gerresheimer Straße 26
40721 Hilden

Tel.: 02103/46110
Fax: 02103/360246
gruene.hilden@t-online.de

Hilden, 19.08.2009

**Stadtentwicklungsausschuss am 19.08.2009
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
zu den Tagesordnungspunkten 4.2
Entwurf einer Baumschutzsatzung**

Antrag:

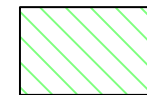
Die Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN beantragt, den Entwurf der Baumschutzsatzung in folgenden Punkten zu ändern:

- § 3 (2) - Es sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm zu schützen
- § 3 (4) - Birken und Weiden sollen unter die Baumschutzsatzung fallen.
- § 6 (1) h) - Grundstücke unter 300 qm sind nicht von den Verboten nach § 4 auszunehmen.

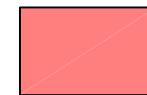
Susanne Vogel

Grundstück
A = 300 m²

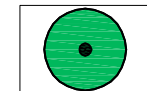
Grundflächen-
zahl = 0,4



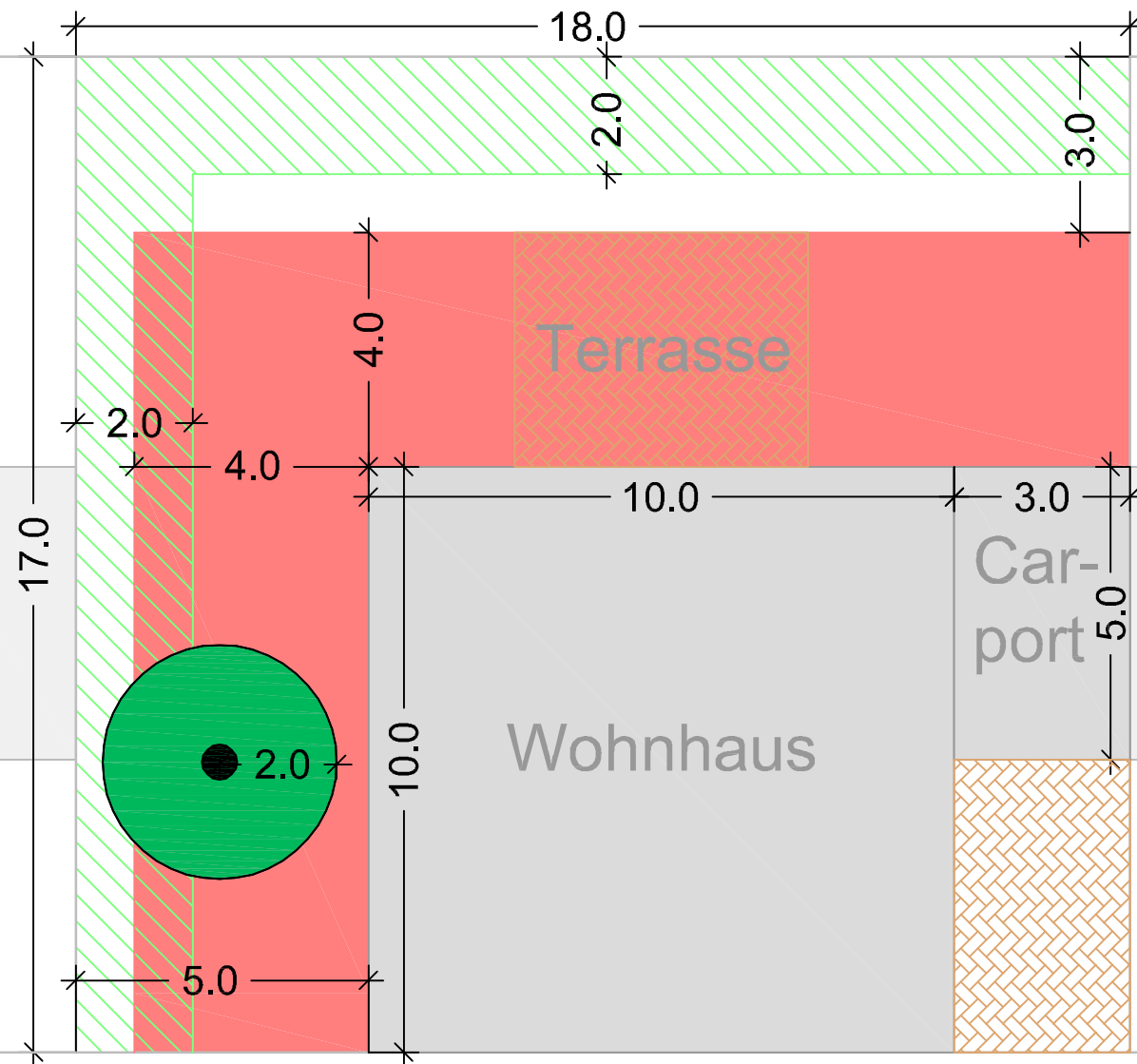
§ 41 NachbarG



§ 3(4) BS



Eiche, 10 Jahre



Straße

Anlage 3 zu WP 04 - 09/ 113

Ort	Anzahl Mitarbeiter	Eingruppierung		Stunden Baumschutz bzw. %-Satz Stelle	Kosten	Verfahren nach Baumschutzsatzung	Baugenehmigungsverfahren	OwiG-Verfahren
		Beamte	Beschäftigte					
Erkrath	1		TVöD 9 plus Zulage	30,00%	24.156	100	20	
		Kosten externer Baumgutachter			40.000			
		Gesamtkosten			64.156			
Haan	1		TVöD 9	15,00%	12.078	55	20	2
Ratingen	2	A 11		5,00%	4.416	122	11	2
			TVöD 11 (25 Std.)	5,00%	3.322			
		Personalkosten Gesamt			6.178			
Pulheim	2		TVöD 7	5,00%	2.577	23	10	2
			TVöD 9	40,00%	32.208			
		Personalkosten Gesamt			34.785			
Hürth	2	A 10		2,5%=1h je Woche	2.013	50	50	5
			TVöD 11	12,5%=5h je Woche	11.865			
		Personalkosten Gesamt			13.878			

Künftige Auswirkungen für Hilden (unterstellte Fälle gemäß Anlage 6)								
Hilden	2		TVöD 8	50,00%	35.040	227	24	2
			TVöD 9	50,00%	40.260			
		Personalkosten Gesamt			75.300			

Der Bürgermeister

Hilden, den 20.02.2009

AZ.: IV/60.1 - Ho



Hilden

60/104

Beschlussvorlage

öffentlich

Antrag der Fraktion Bürgeraktion Hilden auf Vorlage des Entwurfes einer Baumschutzsatzung und des Entwurfes einer Baumschutz - Richtlinie

Beratungsfolge:	Sitzung am:	Zuständigkeit		
Stadtentwicklungsausschuss	18.03.2009	Vorberatung		
Rat der Stadt Hilden	01.04.2009	Entscheidung		
Ergebnisse aus der/den Vorberatung/en:	Sitzung am:	TOP	Ergebnis	
Stadtentwicklungsausschuss	18.03.2009	4.1	zurückgestellt	
Stadtentwicklungsausschuss	29.04.2009	4		

Beschlussvorschlag:

Beschlussfassung wird anheimgestellt

Finanzielle Auswirkungen

Produktnummer		Bezeichnung	
Investitions-Nr.:			
Mittel stehen zur Verfügung:			
Haushaltsjahr:			

Der Mehrbedarf besteht für folgendes Produkt:

Kostenstelle	Kostenträger	Konto	Betrag €	
Die Deckung ist durch folgendes Produkt gewährleistet:				
Kostenstelle	Kostenträger	Konto	Betrag €	
Finanzierung:				
Vermerk Kämmerer: gesehen Klausgrete				

Personelle Auswirkungen

Im Stellenplan enthalten:			
Planstelle(n):			
Vermerk Personaldezernent Die bei einer positiven Entscheidung erforderlichen 2 Planstellen mit je 0,5 VZK sind im Stellenplan 2009 nicht enthalten. Inkl. der Sachkosten ist mit einem Gesamtaufwand von ca. 60.000 Euro zu rechnen. gez. Danscheidt			

Erläuterungen und Begründungen:

Mit dem als Anlage beigefügtem Antrag stellte die Fraktion Bürgeraktion Hilden in der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 04.02.2009 den Antrag, eine Neufassung einer Baumschutzsatzung und den Entwurf einer Baumschutz – Richtlinie als Selbstverpflichtung für die Stadt Hilden und ihre städtischen Tochtergesellschaften zu erstellen und zur Ratssitzung am 01.04.2009 vorzulegen.

Der Rat der Stadt Hilden hatte in seiner Sitzung vom 05.07.1995 eine Baumschutzsatzung beschlossen mit dem Ziel den Baumbestand in Hilden u.a. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung, sowie zur Erhaltung und der Verbesserung des Stadtklimas und der kleinklimatischen Verhältnisse zu schützen.

Im März 2000 wurde diese Satzung aufgrund eines CDU Antrages nach mehrheitlicher Beschlussfassung im Rat ersatzlos aufgehoben.

In der Vergangenheit sind mehrfach Anträge zum Erlass einer Baumschutzsatzung für Hilden gestellt worden.

In der Sitzung am 21.03.2007 wurde zuletzt ein Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Erarbeitung einer Baumschutzsatzung im Stadtentwicklungsausschuss abgelehnt.

Im Falle einer positiven Entscheidung über den Antrag der Fraktion Bürgeraktion Hilden würde die Verwaltung die seinerzeitige Baumschutzsatzung überarbeiten und eine modifizierte Neufassung zur Beschlussfassung präsentieren.

In diesem Zusammenhang bleibt festzuhalten, dass die durch eine Baumschutzsatzung anfallenden Beratungen und Kontrollen einschließlich Verwaltungsverfahren mit dem vorhandenen Personal nicht abgedeckt werden können.

Während des Bestehens der seinzeitigen Baumschutzsatzung waren hiermit je eine halbe Stelle im mittleren Dienst mit den technischen bzw. verwaltungsrechtlichen Aufgaben befasst.

Die seinerzeitigen Personalkosten der beiden beteiligten Ämtern - Bauverwaltungsamt / Tiefbau- und Grünflächenamt beliefen sich im Jahre 2000 auf rund € 50.000,00.

Aus terminlichen Gründen kann die Beschlussfassung über den Inhalt einer Baumschutzsatzung frühestens in der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 03.06.2009 erfolgen.

Eine Baumschutz – Richtlinie als Selbstverpflichtung ist im Falle einer allgemeingültigen Baumschutzsatzung entbehrlich.

Es sei erwähnt, dass gemäß Baumkataster im Zeitraum 2004 bis 2008 für 365 gefälltte Bäume 457 Neupflanzungen erfolgten.

G. Scheib



Beschlusslauf

Beschlussvorlage
öffentlich

SV-Nr.:60/104

Betreff: Antrag der Fraktion Bürgeraktion Hilden auf Vorlage des Entwurfes einer Baumschutzsatzung und des Entwurfes einer Baumschutz - Richtlinie

Beschlussvorschlag:

Beschlussfassung wird anheimgestellt

Beschlüsse:

18.03.2009

Stadtentwicklungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt den Antrag zurückzustellen und beauftragt die Verwaltung einen Entwurf einer Baumschutzsatzung unter Berücksichtigung der neuen Rechtssprechung zu erarbeiten. Dabei soll versucht werden durch großzügigere Regelungen den Arbeitsaufwand für die Verwaltung zu minimieren. Dieser Entwurf soll dann Basis für eine weitere Diskussion über die Einführung einer Baumschutzsatzung sein.

Abstimmungsergebnis:

zurückgestellt

Antrag

in der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 04.02.2009:

„Schutz von Bäumen in Hilden

Der Stadtentwicklungsausschuss möge beschließen:

„Der Bürgermeister wird beauftragt, auf der Grundlage der im Jahre 1999 ersatzlos abgeschafften Baumschutzsatzung zur Ratssitzung am 01.04.2009:

a) eine Neufassung

und

b) den Entwurf einer Baumschutz-Richtlinie als Selbstverpflichtung für die Stadtverwaltung, die städtischen Gesellschaften und für die Stadt-Hilden-Holding vorzulegen.“

Begründung:

Bäume sind in den dicht bebauten, verdichteten Bereichen der Städte besonders wichtig. Sie prägen das Ortsbild, sie haben eine positive, ausgleichende Auswirkung auf das Kleinklima, sie filtern Stäube, mindern den Lärm und sie bilden eine CO₂-Senke.

Darum sollen in Hilden - mehr als bisher - der Schutz, die Pflege sowie die Förderung der Anpflanzung von Bäumen in den Blickpunkt rücken. Nicht zuletzt die in der letzten Zeit erfolgten und in der Presse mit großem Echo begleiteten Baumfällungen machen deutlich, dass mehr für den Baumschutz getan werden muss.

1999 ist auf Antrag der CDU mit den Stimmen von FDP und dUH die Baumschutzsatzung ersatzlos aufgehoben worden. Nachdem sich auch der stellvertretende FDP-Fraktionsvorsitzende gegenüber der „Hildener Wochenpost“ (Ausgabe 13.01.2009) für die Wiedereinführung einer Baumschutzsatzung ausgesprochen hat, sollte ein erneuter Versuch unternommen werden, noch vor der Kommunalwahl eine Mehrheit für konsequenten Baumschutz herbeizuführen.

Hilden, den 03.02.2009

Udo Weinrich, Fraktionsvorsitzender
„Bürgeraktion Hilden“

Anlage 5 zu WP 04 - 09 60/113

Der Stadtdirektor
IV/2-67-Hen

Hilden, den 14.08.1998

Sitzungsvorlage Nr. 67/75

Betr.: Sachstandsbericht Baumschutzsatzung

Finanzielle Auswirkungen: **nein**

Umweltausschuß		Haupt- und Finanz- ausschuß	Rat
Sitzung am: 03.09.1998	Sitzung am:	Sitzung am:	Sitzung am:
TOP	TOP	TOP	TOP
Abstimmungsergebnis:	Abstimmungsergebnis:	Abstimmungsergebnis:	Abstimmungsergebnis:
ja:	ja:	ja:	ja:
nein:	nein:	nein:	nein:
Enthaltung:	Enthaltung:	Enthaltung:	Enthaltung:

Beschlußvorschlag:

"Der Umweltausschuß nimmt Kenntnis vom Sachstandsbericht der Verwaltung über die Anwendung der Baumschutzsatzung im Hildener Stadtgebiet."

(D r. G ö b e l)

Erläuterungen und Begründung zur Sitzungsvorlage Nr. 67/75

Nachdem die Baumschutzsatzung in Hilden seit dem 20. Juli 1995 in Kraft ist, und im vorletzten und letztem Jahr dem Umweltausschuß im Rahmen einer Sitzungsvorlage (SV Nr. 67/27 und SV Nr.67/56) ein Sachstandsbericht zur Anwendung der Satzung vorgelegt wurde, soll hiermit erneut eine aktualisierte Übersicht gegeben werden. Den nachfolgenden Fallzahlen liegt der Berechnungszeitraum vom 20.07.1995 bis zum 30.06.1998 zugrunde.

Anzahl der erteilten Bescheide

					1995						
Jan.	Feb.	Mrz.	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
-	-	-	-	-	-	-	4	13	13	11	14
					1996						
Jan.	Feb.	Mrz.	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
5	6	9	12	12	10	8	11	20	19	16	4
					1997						
Jan.	Feb.	Mrz.	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
10	14	36	30	27	10	15	16	32	26	39	13
					1998						
Jan.	Feb.	Mrz.	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
26	12	29	11	16	16	-	-	-	-	-	-

Insgesamt wurden über einen Zeitraum von 35 Monaten **565** Bescheide erteilt. Hiervon entfielen

- 409** Bescheide auf Ausnahmen nach § 6.1 der Baumschutzsatzung "... sind zu genehmigen ..." und
- 107** Bescheide auf Befreiungen nach § 6.2 der Baumschutzsatzung "... können im Einzelfall genehmigt werden ..." und
- 29** Anordnungen zum Baumschutz nach § 5.1 der Baumschutzsatzung "... kann anordnen, daß Maßnahmen ..."
- außerdem wurden
- 20** Fällanträge abgelehnt.

Betrachtet man die Gründe aufgrund derer eine Genehmigung erteilt wurde, so zeigt sich folgendes Bild:

Gründe zur Erteilung von **Ausnahmen**

- 5 aufgrund von § 6.1 A - öffentlich rechtliche Verpflichtung

- 96 aufgrund von § 6.1 B - vorliegendes Baurecht
- 166 aufgrund von § 6.1 C - Gefahren für Personen und Sachen
- 93 aufgrund von § 6.1 D - Erkrankung von Bäumen
- 5 aufgrund von § 6.1 E - öffentlich rechtliches Interesse
- 44 aufgrund von § 6.1 F - Einschränkung durch Beschattung

Gründe zur Erteilung von **Befreiungen**

- 26 aufgrund von § 6.2 A - unzumutbare Härte
- 72 aufgrund von § 6.2 C - Umwandlung von Nadelholz in Laubholz
- 6 aufgrund von § 6.2 D - Grundstücksgröße unter 300 qm
- 3 aufgrund von § 6.2 E - geschützter Baum im Wachstum eingeschränkt

(Die unterschiedliche Anzahl von Bescheiden im Verhältnis Ausnahmen: Befreiungen, ergibt sich dadurch, daß in einem Bescheid sowohl Ausnahme und Befreiung für mehrere Bäume erteilt wurde).

Im Rahmen der **565 Bescheide** wurde die Genehmigung zur **Fällung von 965 Bäumen** erteilt. Als Ersatzpflanzung wurde die Pflanzung von insgesamt **823 neuen Laubbäumen** als Hochstamm (18 - 20 cm Stammumfang) gefordert.

Aufgrund ihrer großen Bedeutung sollen die Ausnahmen nach § 6.1.B -vorliegendes Baurecht- hier nochmals gesondert betrachtet werden.

Danach wurden insgesamt **375** Bäume wegen vorliegendem Baurecht gefällt, die insgesamt **500** Ersatzpflanzungen bedingen.

Es fallen ca. **39 %** aller genehmigten Baumfällungen unter die Ausnahme nach § 6.1 B - vorliegendes Baurecht = **375** Bäume, verbunden mit einem Anteil von **61 %** an den Gesamtersatzpflanzungen = **500** Bäume.

Ferner nimmt der Anteil von abgestorbenen bzw. absterbenden Bäumen - nach § 6. 1. D - stetig zu. Es wurden insgesamt **185 erkrankte/abgestorbene geschützte Bäume** zur Fällung genehmigt, was bereits zu einem Anteil von **19 %** der insgesamt zur Fällung genehmigten Bäume führt.

Seit Inkrafttreten der Baumschutzsatzung wurde in 38 Fällen ein Verfahren aufgrund widerrechtlicher Entfernung von Bäumen eingeleitet.

32 Verfahren wurden mit Bußgeld zzgl. Ausgleichszahlung oder Ersatzpflanzung abgeschlossen bzw. es kam zur Einstellung des Verfahrens.

- Summe der Ausgleichszahlungen in 1998 aufgrund widerrechtlicher Entfernung:
gefordert

14.001,60 DM

bereits gezahlt 4.224,00 DM

- Summe der Bußgelder in 1998
3.183,00 DM

gefordert

bereits gezahlt 2.647,00 DM

Die Ausgleichszahlungen werden weiterhin für zusätzliche Baumpflanzungen im Stadtgebiet verwendet.

Obwohl die Antragsteller 2 Jahre Frist haben, eine Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung zu leisten, sind Ausgleichszahlungen nach § 7.3 - im Rahmen von genehmigten Anträgen - in Höhe von **22.899,87 DM** eingegangen sowie 98 Ersatzpflanzungen nachgewiesen.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Baumschutzsatzung wurden seit dem Inkrafttreten ca. 1.200 Ortsbesichtigungen (ca. 2/Tag) durchgeführt. Damit verbunden waren ca. 2.100 telefonische bzw. mündliche Beratungen.

(D r. G ö b e l)

Erläuterungen und Begründung zur Sitzungsvorlage Nr. 67/

Nachdem die Baumschutzsatzung in Hilden seit dem 20. Juli 1995 in Kraft ist, und im vorletzten und letztem Jahr dem Umweltausschuß im Rahmen einer Sitzungsvorlage (SV Nr. 67/27 und SV Nr. 67/56) ein Sachstandsbericht zur Anwendung der Satzung vorgelegt wurde, soll hiermit erneut eine aktualisierte Übersicht gegeben werden. Den nachfolgenden Fallzahlen liegt der Berechnungszeitraum vom 20.07.1995 bis zum 30.09.1999 zugrunde.

Anzahl der erteilten Bescheide

					1995						
Jan.	Feb.	Mrz.	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
-	-	-	-	-	-	-	4	13	13	11	14
					1996						
Jan.	Feb.	Mrz.	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
5	6	9	12	12	10	8	11	20	19	16	4
					1997						
Jan.	Feb.	Mrz.	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
10	14	36	30	27	10	15	16	32	26	39	13
					1998						
Jan.	Feb.	Mrz.	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
26	12	29	11	16	16	3	18	17	28	28	12
					1999						
Jan.	Feb.	Mrz.	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
14	23	32	20	15	29	6	12	32	-	-	-

Insgesamt wurden über einen Zeitraum von 50 Monaten 854 Bescheide erteilt. Hiervon entfielen

- 606 Bescheide auf Ausnahmen nach § 6.1 der Baumschutzsatzung "... sind zu genehmigen ..." und
 - 140 Bescheide auf Befreiungen nach § 6.2 der Baumschutzsatzung "... können im Einzelfall genehmigt werden ..." und
 - 77 Anordnungen zum Baumschutz nach § 5.1 der Baumschutzsatzung "... kann anordnen, daß Maßnahmen ..."
- außerdem wurden
- 31 Fällanträge abgelehnt.

FDP Ratsfraktion Hilden • Südstraße 2 • 40721 Hilden

An den
Bürgermeister der Stadt Hilden
Herrn Horst Thiele
Am Rathaus 1

40721 Hilden

Freie Demokratische Partei
Südstraße 2
40721 Hilden

Telefon: 02103/ 39 66 56

Mobil: 0172/ 26 94 690

Fax: 02103/ 24 26 92

E-Mail: fdphilden@aol.com

Internet: www.fdphilden.de

Bankverbindung:

Commerzbank Hilden

Konto-Nr. 6 368 039 01 BLZ 300 400 00

Hilden, 17. März 2010

5. öffentliche/ nicht öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Hilden am 17.03.2010
**WP 04-09 SV 60/113/1 (Ö. 11.2): Antrag der BA auf Vorlage des Entwurfes einer
Baumschutzsatzung**

Änderungsantrag

Der Rat der Stadt Hilden möge folgende Änderungen in dem vorliegenden
Satzungsentwurf zum Schutz des Baumbestandes beschließen:

1. § 3 Abs. (2): „Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 90 cm...“ ändern in: „Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens **100** cm...“
2. § 3 Abs. (2): „Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 90 cm beträgt und mindestens zwei Stämme einen Mindestumfang von 30 cm aufweist.“ ändern in: „Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge **100** cm beträgt und mindestens zwei Stämme einen Mindestumfang von **40** cm aufweisen.“
3. § 3 Abs. (4)e: „...ganz oder teilweise näher als 4,00 m zu Außenwänden ...“ ändern in: „...ganz oder teilweise näher als **5,00** m zu Außenwänden ...“
4. hinter § 3 Abs. (4)e einfügen: „ **f) Bäume, die auf Grundstücken von weniger als 600 m² wachsen.**“
5. § 4 Abs. (1): hinter „...ist es verboten, geschützte Bäume ...“ einfügen: „... **im privaten Eigentum wie auch im Eigentum der Stadt Hilden ...**“
6. § 4 Abs. (2): streichen: „Ebenso fällt nicht unter dieses Verbot Vorschrift dieser Satzung beachtet werden.“
7. hinter § 6 Abs. (1)f einfügen: „**der Baum dafür verantwortlich ist, dass die von ihm abgedeckte Hausfassade ständig durchfeuchtet ist,**“

7. hinter § 6 Abs. (1)f) einfügen: „**der Baum dafür verantwortlich ist, dass die von ihm abgedeckte Hausfassade ständig durchfeuchtet ist,**“
8. § 6 Abs. (1)h) streichen (s. § 3 Abs. (4)f)
9. § 7: streichen
10. § 11: streichen: „Verweigert der Eigentümer ... Würdigung des Sachverhalts.“
11. § 13: hinzufügen: „**Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2014 außer Kraft. Die Verwaltung hat im zuständigen Ausschuss jährlich über die Erfahrungen mit der Umsetzung dieser Satzung zu berichten.**“

Begründung:

Die zu beschließende Baumschutzsatzung sollte in der Lage sein, eine Brücke zu schlagen zwischen größtmöglicher Freiheit und Selbstbestimmung der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Hilden, die sich auch ausdrücken in der eigenverantwortlichen Verfügung über ihr Eigentum, und einem wirkungsvollen Erhalt der zentralen Lebensgrundlagen aller Menschen, zu denen in hohem Maße die Pflege von Umwelt und Natur, von Klima, Boden und Vegetation, von Wasserhaushalt und Stadtlandschaft gehören.



Rudolf Joseph
Fraktionsvorsitzender



Dr. Heimo Haupt
stv. Fraktionsvorsitzender